

Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Ginsheim-Gustavsburg über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Ginsheim-Gustavsburg

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618), des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches vom 18.12.2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2017 (GVBl. S. 467), des Hessischen Gesetz über kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) Geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ginsheim-Gustavsburg in ihrer Sitzung am 23.09.2021 nachstehende Neufassung der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Ginsheim-Gustavsburg erlassen:

§ 1 Allgemeines

(1) Für die Benutzung der Kindertagesstätten haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Gebühren zu entrichten (vgl. § 9 der Benutzungssatzung). Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Die Gebühren gliedern sich in

1. die Betreuungsgebühr
2. die Betreuungsgebühr inklusive Mittagessenspauschale
3. die Gebühr für zusätzliche Betreuung.

Für alle Kinder ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt sind bis zu 6 Stunden tägliche Betreuungszeit gebührenfrei. Dies ist in der Gebührensatzung abgebildet.

(2) Die Betreuungsgebühr ist für den Besuch der Kindertagesstätten während der Betreuungszeiten nach § 4 Abs. 1 und Abs. 2 der Benutzungssatzung zu entrichten.

(3) Für die Teilnahme von Kindern am Mittagessen in den Einrichtungen mit entsprechendem Angebot wird eine Mittagessenspauschale erhoben. Diese beinhaltet sowohl die reinen Essenskosten, als auch sonstige Betreuungskosten, die gesondert ausgewiesen werden können.

(4) Die Betreuungsgebühr, die Gebühr für Zusatzmodule sowie die Betreuungsgebühr inklusive Mittagessenspauschale sind jeweils für einen vollen Monat zu zahlen. Bei Aufnahme zum 15. eines Monats ist nur die Hälfte der Gebühr nach § 2 zu zahlen. Die Gebühr für einmalige zusätzliche Betreuung wird über ein Gutscheinsystem entrichtet.

§ 2 Betreuungsgebühren

(1) Die Betreuungsgebühr beträgt pro Monat für

I. Kinder ab 3 Jahren

	Seit 01.08.2020	Ab 01.01.2022	Ab 01.08.2023	Ab 01.08.2025
Vormittagsplatz (06.55 Uhr – 12.00 Uhr)	beitragsfrei statt 190,00 €	beitragsfrei statt 205,00 €	beitragsfrei statt 220,00 €	beitragsfrei statt 235,00 €
Zusatzmodul 1 (12.00 Uhr – 14.00 Uhr) Inkl. Essenspauschale von 112 € (72 € Essen, 40 € sonst. Betreuungskst.)	138,00 €	153,00 €	156,00 €	159,00 €
Zusatzmodul 2 (14.00 Uhr – 15.00 Uhr)	38,00 €	41,00 €	44,00 €	47,00 €
Zusatzmodul 3a (15.00 Uhr – 16.30 Uhr)	57,00 €	61,50 €	66,00 €	70,50 €
Zusatzmodul 3b (15.00 Uhr – 17.00 Uhr)	76,00 €	82,00 €	88,00 €	94,00 €

II. Hortkinder

	Ab 01.08.2020	Ab 01.01.2022
Ganztagsplatz (06.55 Uhr – 17.00 Uhr) Inkl. Essenspauschale von 112 € (72 € Essen, 40 € sonst. Betreuungskst.)	360,00 €	372,00 €

III. Kinder unter 3 Jahren in Krippengruppen

	Seit 01.08.2020	Ab 01.01.2022	Ab 01.08.2023	Ab 01.08.2025
Tagesplatz (06.55 Uhr – 14.00 Uhr) Inkl. Essenspauschale von 68 € (48 € Essen, 20 € sonst. Betreuungskst.)	350,00 €	379,00 €	400,00 €	421,00 €
Zusatzmodul 2 (14.00 Uhr – 15.00 Uhr)	48,00 €	51,00 €	54,00 €	57,00 €
Zusatzmodul 3a (15.00 Uhr – 16.30 Uhr) (buchbar nur wenn angeboten)	72,00 €	76,50 €	81,00 €	84,50 €

(2) Die Gebühr für regelmäßige Platzverweiterung beträgt monatlich:

I. Kinder ab 3 Jahren

	Ab 01.08.2020	Ab 01.01.2022	Ab 01.08.2023	Ab 01.08.2025
Zusatzmodul 1 je Wochentag Inkl. Essenspauschale 22,40 € (14,40 € Essen, 8 € sonst. Betreuungskosten)	40,00 €	43,00 €	44,00 €	45,00 €
Zusatzmodul 2 je Wochentag	11,00 €	12,00 €	12,50 €	13,50 €
Zusatzmodul 3a je Wochentag	16,50 €	18,00 €	18,75 €	20,25 €
Zusatzmodul 3b je Wochentag	22,00 €	24,00 €	25,00 €	27,00 €

II. Kinder unter 3 Jahren in Krippengruppen

	Ab 01.08.2020	Ab 01.01.2022	Ab 01.08.2023	Ab 01.08.2025
Zusatzmodul 2 je Wochentag	14,00 €	15,00 €	15,50 €	16,50 €
Zusatzmodul 3a je Wochentag (buchbar nur wenn angeboten)	21,00 €	22,50 €	23,25 €	24,75 €

Die Auswahl zusätzlicher Betreuungsmodule ist für die Dauer von 6 Monaten verbindlich.

- (3) Besuchen gleichzeitig zwei Kinder einer Familie eine Kindertagesstätte der Stadt Ginsheim-Gustavsburg, vermindern sich die in Abs. 1 bis 2 festgesetzten Betreuungsgebühren für das zweite Kind um die Hälfte. Besucht gleichzeitig ein weiteres Kind einer Familie eine Kindertagesstätte der Stadt Ginsheim-Gustavsburg ist für dieses Kind keine Betreuungsgebühr zu erheben. Die Beitragsreduzierung bzw. der Beitragsverzicht erfolgt nicht, soweit ein Gebührenverzicht für das erste Kind aufgrund der Beitragsfreiheit erfolgt.
- (4) Besuchen mehrere Kinder einer Familie eine Kindertagesstätte der Stadt Ginsheim-Gustavsburg, sind in Summe über die einzelnen Gebühren inklusive Essensbeiträge maximal 500 Euro pro Monat zu entrichten.
- (5) Die Gebühr für zusätzliche Betreuung beträgt bei einmaliger Inanspruchnahme 4,00 € je angefangene Stunde, bei Kinder unter 3 Jahren 6,00 € je angefangene Stunde.
- (6) Die Gebühr für zusätzliches Mittagessen beträgt bei einmaliger Inanspruchnahme 6,00 € für Kinder über 3 Jahren. Dazu müssen je nach gewünschtem Umfang noch zusätzliche Betreuungsstunden nach §2 (5) hinzugebucht werden.

§ 3 Gebührenabwicklung

- (1) Die Betreuungsgebühren (auch inklusive Mittagessenspauschale) sind bis spätestens zum 1. des laufenden Monats im Voraus an die Stadtkasse zu überweisen.
- (3) Die Zahlungspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes und erlischt mit dem Ende des Monats, zu dem das Betreuungsverhältnis endet. Wird das Kind nicht ordnungsgemäß abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn es der Kindertagesstätte fernbleibt.

Die Gebühr ist bei geplanten Schließzeiten der Kindertagesstätte (z.B. Ferienschließzeiten, Konzeptionstage, etc.) weiterzuzahlen. Ungeplante Ausfallzeiten (z.B. Streik, Personalmangel, etc.) mit einer Dauer von mindestens 2 Wochen führen zu Rückzahlung. Die Gebühr ist dann für einen halben Monat, bei einem Betriebsausfall von mindestens 4 Wochen für einen ganzen Monat zu erstatten.

- (3) Kann ein Kind aufgrund einer Erkrankung die Kindertagesstätte nicht besuchen, erfolgt die Erstattung der Gebühren (auch inklusive Mittagessenspauschale) nach § 2 nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses bei einer Erkrankung von 4 bis 7 Wochen für 1 Monat, 8 bis 11 Wochen für 2 Monate usw.
- (4) Kann ein Kind aufgrund einer geplanten und notwendigen Abwesenheit (Kur, o.ä.) die Kindertagesstätte für 4 Wochen oder länger nicht besuchen, erfolgt die Erstattung der Gebühren (auch inklusive Mittagessenspauschale) nach § 2, wenn die Abwesenheit mindestens 4 Wochen vor Beginn der Einrichtung angezeigt wurde. Die Rückerstattung erfolgt bei Abwesenheit von 4 bis 7 Wochen für 1 Monat, 8 bis 11 Wochen für 2 Monate usw. Urlaub ist von dieser Regel ausdrücklich ausgenommen.
- (5) Während der festgelegten Schließzeiten (2 Wochen in den Sommerferien, Werktage zwischen dem 27.12. und 30.12. eines jeden Jahres) ist die Betreuungsgebühr (auch inklusive Mittagessen) durchgehend zu bezahlen. Eine Erstattung ist nicht möglich.
- (6) Über Stundung, Niederschlagung und Erlass der Gebühren entscheidet der Magistrat.

§ 4 Beitreibung

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Rückbuchungs- oder Mahngebühren bei nicht ausreichender Deckung der Konten gehen zu Lasten der jeweiligen Zahlungspflichtigen.

§ 5 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindergärten vom 22.06.2018 außer Kraft.

Ginsheim-Gustavsburg, den 23. September 2021

Der Magistrat der Stadt
Ginsheim-Gustavsburg

gez. Puttnins-von Trotha
Bürgermeister